

Sollingverein Dassel e.V
*...blühende Wiesen, rauschende
Wälder!
Emsige Menschen, wogende Felder!
Das ist der Solling...*



- Dassel -
Staatl. anerkannter
Erholungsort
Am Solling

Satzung des Sollingverein Dassel e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Sollingverein Dassel e.V.“ und hat seinen Sitz in Dassel.
2. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Einbeck (Nr. 206) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein will seine kulturfördernde Tätigkeit im Sollingbereich beitragen zur Volkstumpflegerie ,
zur Erschließung und zur Erhaltung der an natürlichen Schönheiten und günstigen Lagebedingung
reichen heimischen Landschaft. Seine wichtigsten Ziele sind demnach :
 - a) Empfehlung der Schönheiten und Sehenswürdigkeiten, insbesondere Veröffentlichung geeigneter Schilderung und Hinweise in der Presse und Literatur.
 - b) Verbreitung von zuverlässigen Wanderkarten.
 - c) Herbeiführen von einheitlichen Wegbezeichnungen und der Errichtung von Ruheplätzen
Sitzbänke und Schutzhütten.
 - d) Erhaltung von Schutzhütten und Naturschönheiten sowie Umwelt-, Landschafts-, und Denkmalschutzes und -pflege.
3. Der Sollingverein strebt an, diese gemeinnützigen Aufgaben in Zusammenarbeit mit den
staatlichen und kommunalen Stellen zu lösen.
4. Weitere Aufgaben im Sinne der Absätze 1. und 2. können durch Satzungsänderung durch die
Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig ; er verfolgt nicht in erster Linie eigengeschäftliche Zwecke.
6. Mittel des vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind , oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

8. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landkreises, der

Stadt und anderer Einrichtungen sowie Spenden dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke

Verwendung finden.

9. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt

das Vermögen an die Stadt Dassel, die es in der Kernstadt unmittelbar und ausschließlich für

gemeinnützige mildtätige zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen Person, von Vereinen und Verbänden sowie von

Gewerbetreibenden und Körperschaften erworben werden.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Der Vorstand ist berechtigt

Beitrittserklärungen.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt :

a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer

Frist von 3 Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres.

b) durch Tod; bei juristischen Personen durch Auflösung.

c) durch Ausschluß.

2. der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur erfolgen, wenn

a) die in dieser Satzung festgelegten Pflichten durch das Vereinsmitglied gröblich und schuldhaft

verletzt werden.

b) das Mitglied seinem dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere

der Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

c) das Mitglied gegen Interessen des Vereins handelt.

3. Über den Ausschluß von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte u. Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt,
 - a) zur Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitglieder-Versammlung teilzunehmen.
 - b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
 - c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet,
 - a) die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse der Organe zu befolgen.
 - b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
 - c) die festgelegten Beiträge zu entrichten.

§ 6 Beiträge und Organe

1. Über die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind :
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Arbeiten des Vereins.
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes.
 - c) Entgegennahme der Jahresberichte und Jahresrechnung.
 - d) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes.
 - e) Wahl von Kassenprüfern.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragen.

Die Mitgliederversammlungen sind mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein.

Ornungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind Beschlussfähig, wenn mindestens ein viertel der Mitglieder anwesend ist .

Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 2 Wochen eine neue

Mitgliederversammlung Einzuberufen, die Unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig ist.

- 3) Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
- 4) Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, wobei ein Mitglied nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten darf.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus :
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
2. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich; bare Aufwendungen, insbesondere Reisekosten können erstattet werden.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf 3 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer; jeweils zwei von ihnen gemeinsam handeln vertreten den Verein.
5. Zur Unterstützung des Vorstandes können Beiräte bestellt werden. Die Beiräte werden vom Vorstand berufen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

3. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf , unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
Im übrigen gilt §7 Abs 5.

§ 10 Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die sich um den Sollingverein hervorragende Verdienste erworben haben,
können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern von der ordentlichen Mitglieder-
versammlung ernannt werden.
Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Die Ehrenmitgliedschaft kann widerrufen werden.

§ 11 Änderung der Satzung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel
Der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muß von mindestens der Hälfte der ordentlichen Vereinsmitglieder beim Vorstand gestellt werden.
Dieser hat innerhalb von 2 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Beschluss
über die Auflösung bedarf eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder in dieser
Versammlung.
2. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch
auf das Vereinsvermögen.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Einbeck in
Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung , letztmalig geändert am 19.01.1980,
außer Kraft gesetzt.

Dassel, den 20. Januar 1989

Der Vorstand des Sollingvereins Dassel e.V.

gez. Heinrich Kanthagen	(Vorsitzender)
gez. Heinrich Fricke	(stellv. Vorsitzender)
gez. Gertrud Weiskittel	(Kassenwart)
gez. Ulla Gattermann	(Schriftführer)
